



# Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

## Antrag auf eine verbandliche Bescheinigung gem. § 14 Waffengesetz

### Bruderschaft

Name

Ordnungs-Nummer

### Angaben des Antragstellers

Name

Vorname

Geb.-Datum

BAStian-Mitglieds-Nr.

Strasse, PLZ Ort

Tel.-Nr. tagsüber

Ich beantrage eine

- Waffenbesitzkarte (gem. § 14. Abs. 2, 3 WaffG)  Waffensitzkarte für Sportschützen (gem. § 14. Abs. 4 WaffG)

Ich benötige folgende Sportwaffe (je Antrag nur eine Waffe)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Fabrikat

Modell

Kaliber

Lauflänge

Disziplin laut Sportordnung  KK Gewehr  Freie Pistole  KK Sportpistole  KK Standardpistole

Standardpistole Großkaliber  Scheibengewehr Großkaliber

Sportpistole Zentralfeuer  Ordonanzgewehr  Zimmerstutzen

Besitzen Sie bereits eine Sportwaffe für diese Disziplin?

ja  nein

Wenn ja, bitte auf einem **Beiblatt begründen**, warum eine weitere Sportwaffe benötigt wird!

Bei einer Bedürfnisbescheinigung für **Kurzwaffen**: Besitzen Sie bereits 2 Kurzwaffen?

ja  nein

**Wenn ja** warum besteht ein Bedürfnis für eine weitere Kurzwaffe?

Austausch vorhandener Waffe  neue Disziplin

Leistungssteigerung: Es ist auf einem Beiblatt aufzuführen, in welchem Verband welche Disziplinen mit den vorhandenen Waffen bestritten werden und welche Erfolge errungen wurden. Hierzu ist die Bestätigung des Diözesanschiessmeisters erforderlich.

**Folgender Nachweise müssen in Kopie beigelegt sein:**

- Kopie aller auf den Antragsteller ausgestellten WBK's  
 Auf den Antragsteller ist noch keine Waffenbesitzkarte ausgestellt

### Bearbeitungsgebühr

- Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag habe ich bereits auf das Konto (Konto-Nr. 1 462 225 des Bundes bei der Stadtparkasse Köln (BLZ 370 501 98) überwiesen. Ein Nachweis über die geleistete Zahlung ist beigelegt.  
 Die Bearbeitungsgebühr von € 10,- pro Antrag liegt in bar bei.

Ich erkläre, dass ich seit mindestens 12 Monate in der Disziplin für die beantragten Waffe regelmäßig und erfolgreich am Training in der obigen Bruderschaft teilgenommen habe und dies anhand eines Schießleistungsnachweissbuches nachgewiesen werden kann. Ich verpflichte mich, einen überprüfbaren Nachweis über meine schießsportlichen Aktivitäten während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde oder des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. vorzulegen. „Ich bin damit einverstanden, dass von meiner Bruderschaft zukünftig Änderungen meiner Adresse sowie im Falle meines Ausscheidens aus der Bruderschaft das Datum der Beendigung meiner Mitgliedschaft und meine zu diesem Zeitpunkt der Bruderschaft bekannte Adresse an den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. übermittelt wird. Mir ist bekannt, dass die Tatsache des Ausscheidens aus der Bruderschaft an die für mich zuständige Waffenbehörde gemeldet werden muss, ich bin damit einverstanden, dass diese Meldung ggf. unmittelbar über den Bund erfolgt. Ich erkläre, dass alle obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.“

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € (unabhängig vom Bearbeitungsergebnis) festgelegt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr vorliegt (Verrechnungsscheck oder Kontoeingang). Jeder Antrag wird prinzipiell als einzelner Sachverhalt bearbeitet. Alle Daten werden zur Bearbeitung und späteren Kontrolle EDV-technisch gespeichert.

## Bestätigung der Bruderschaft

Wir bestätigen, dass das Herr/Frau \_\_\_\_\_ seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in unserem Verein regelmäßig betreibt. Die Mitgliedschaft besteht seit dem Jahre \_\_\_\_\_.

Das Mitglied hat an unseren Trainingsstunden in den letzten 12 Monaten

insgesamt \_\_\_\_\_ mal,  in jedem Monat mindestens \_\_\_\_\_ mal teilgenommen.

Die Teilnahme wurde in dem  von uns geführten  uns vorliegendem Schießleistungsnachweisbuch lückenlos dokumentiert.

Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Wir verpflichten uns, das Schießleistungsnachweisbuch für unser o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen

Das Schießen findet regelmäßig statt auf einer für die o.g. Disziplin zugelassenen

eigenen Schießstätte des Vereins

Schießstätte, auf der für uns eine vertraglich geregelte und regelmäßige Nutzungsmöglichkeit für \_\_\_\_\_ Termine im Jahr besteht.

Das Mitglied hat an den in den letzten 12 Monaten stattgefunden Vereinsmeisterschaften in der o.g. Disziplin teilgenommen, ein Nachweis hierüber liegt vor

Wir ermächtigen den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften hiermit, im Falle des Austritts des o.g. Mitglieds aus unserer Schützenbruderschaft, dies der für das Mitglied zuständigen Waffenrechtsbehörde - in Erfüllung der uns aus § 15 Abs. 5 WaffG treffenden Verpflichtung - zu melden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Brudermeisters/Stempel

## Bestätigung des Bezirksverbandes

Die vorstehend gemachten Angaben der Bruderschaft werden hiermit bestätigt.

Mir ist

aus eigener Sachkunde

aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass

- o.g. Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport als Sportschütze in der Bruderschaft regelmäßig betreibt.
- die Bruderschaft ein Schießleistungsnachweisbuch führt, aus dem die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Mitglieds während der letzten 12 Monate hervorgeht.

Mir ist des Weiteren

aus eigener Sachkunde

aufgrund der mir von der Bruderschaft vorgelegten Unterlagen

bekannt, dass die Bruderschaft für die o.g. Disziplin

über einen eigenen zugelassenen Schießstand verfügt.

über geregelte Nutzungsmöglichkeiten an einem zugelassenen Schießstand verfügt, aufgrund derer ein regelmäßiger, ausreichender Schießbetrieb gewährleistet ist.

Bei erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte: Der Bruderschaft ist bekannt, dass das Schießleistungsnachweisbuch für das o.g. Mitglied noch mindestens drei Jahre **nach Erteilung der Waffenbesitzkarte** weiter zu führen ist. Gründe, die eine Nichterfüllung dieser Verpflichtung befürchten lassen, sind mir nicht ersichtlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bezirksschiessmeisters/Stempel

## Bestätigung des Diözesanschießmeisters (nur ab der 3. Kurzwaffe erforderlich)

Das Bedürfnis für die dritte Kurzwaffe wird hiermit gemäß beigefügter Begründung bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Diözesanschiessmeister/Stempel

Bestätigung  erteilt  nicht erteilt



# Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen

## Befürwortung gemäß § 14 Waffengesetz Auszug aus der Sportordnung 11 Auflage 2006

### 18. **Waffenbefürwortungsrichtlinien**

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. stellt nach seiner Anerkennung als Schießsportverband für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Bruderschaften die in § 14 des Waffengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (WaffG) vorgesehenen Bescheinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien aus.

- 18.1. Die Bescheinigung wird auf Antrag nur den Sportschützen erteilt, die dem Bund bereits seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied namentlich gemeldet sind.
- 18.2. Alle Bescheinigungen im Sinne des § 14 WaffG werden ausschließlich durch den Bund ausgestellt. Die Verantwortung hierfür obliegt dem geschäftsführenden Vorstand, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben dritter Personen, insbesondere des Bundesschießmeisters und des Bundesgeschäftsführers, bedienen darf. Die Unterzeichnung der Bescheinigungen erfolgt entweder durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch dritte Personen, die hierzu ausdrücklich durch den geschäftsführenden Vorstand ermächtigt wurden. Die Anträge sind über die Bruderschaft zu stellen und über den Bezirksschießmeister an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.
- 18.3. Ein Bedürfnis darf nur für Sportwaffen bescheinigt werden, die nach der Sportordnung für die entsprechende Disziplin geeignet sind. Der Sportschütze ist verpflichtet, aufgrund der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nur eine nach der Sportordnung auch für die beantragte Disziplin zugelassene Sportwaffe zu erwerben. Pro Disziplin soll in der Regel nur eine Bescheinigung ausgestellt werden. Soweit sich bereits im Besitz des Schützen befindliche Sportwaffen für die jeweilige Disziplin eignen, ist vom Sportschützen zu begründen, warum er eine weitere Sportwaffe für diese Disziplin benötigt und die bisherige nicht geeignet ist und nicht aufgegeben werden kann. Der Diözesanschießmeister entscheidet dann über die Ausstellung der Bescheinigung. Eine dritte oder weitere Kurz Waffen können nur befürwortet werden, wenn dies zur Ausübung einer weiteren Disziplin oder zur Leistungssteigerung erforderlich ist. Eine Befürwortung wegen Leistungssteigerung kann erst erfolgen, wenn in den betroffenen Disziplinen zuvor mindestens zweimal an der Bundesmeisterschaft teilgenommen wurde.
- 18.4. Zur Beantragung ist nur das jeweils gültige Formular zu verwenden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden der Bruderschaft und dem Sportschützen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse sind anzugeben. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Bruderschaft zu erklären, dass
- 1) das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in der Bruderschaft als Sportschütze betreibt;
  - 2) sie einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Sportschützen für die letzten zwölf Monate vor Antragstellung geführt hat und, soweit es sich um die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte handelt, noch weitere drei Jahre nach Erteilung führen wird;
  - 3) sie über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder über geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten verfügt;
  - 4) sie die Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt, der zuständigen Behörde ein zukünftiges Ausscheiden des Sportschützen aus der Bruderschaft unverzüglich anzuzeigen.
- Der Antrag ist vom Bezirksschießmeister gegenzuzeichnen, nachdem dieser sich von der Richtigkeit der vorstehend zu a) bis c) beschriebenen Angaben überzeugt hat.
- 18.5. Will der Sportschütze auch seine Sachkunde vereinfacht bescheinigt haben und sie nicht selbst der Behörde nachweisen, so wird darauf hingewiesen, dass die Vermittlung der Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG allein den von den Diözesanschießmeister oder vom Bundessportausschuss bestellten Sachkundeausbildern und Sachkundeprüfern sowie den Schießleiterausbildern obliegt. Als Nachweis für eine derartige Bescheinigung wird nur der gültige Zeugnisvordruck des BHDS mit Unterschrift des jeweiligen Sachkundeprüfers bzw. Schießleiterausbilders anerkannt. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem Diözesanschießmeister. Sportschützen, die im Rahmen waffenrechtlicher Antragsverfahren auch eine Verbandsbescheinigung ihrer Sachkunde begehren, sollen grundsätzlich eine BHDS-Sachkundeprüfung ablegen. Eine Anerkennung von Sachkundevermittlungen anderer Verbände obliegt dem Diözesanschießmeister, welcher im Einzelfall entscheidet.
- 18.6. Dem Bund bleibt vorbehalten, zur Deckung der Kosten der Antragsbearbeitung von den Sportschützen eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 18.7. Bei Überprüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG sind die vorstehenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.
- 18.8. Befürwortungen für halbautomatische Langwaffen werden nicht erteilt.